

10. Dezember 2021

Änderung der Handelsregisterverordnung

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1	Allgei	Allgemeines3		
2	Verze	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen		
3	Allgei	neine Bemerkungen zum Entwurf	4	
4	Bemerkungen zur Aktiengesellschaft			
	4.1	Statutarische Schiedsklausel	4	
	4.2	Aktienkapital in ausländischer Währung	4	
	4.2.1	Umrechnungskurs	4	
	4.2.2	Wechsel der Währung	4	
	4.2.3	Zulässige Währungen für das Aktienkapital	5	
	4.3	Kapitalveränderungen	5	
5	Beme	rkungen zur Kommanditaktiengesellschaft	5	
6	Beme	rkungen zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung	5	
7	Bemerkungen zur Genossenschaft			
	7.1	Verzeichnis der Genossenschafter		
	7.2	Abkürzung der Rechtsform auf Französisch, Italienisch und Rätoromanisch	5	
	7.3	Auflösungsbeschluss der Genossenschaft	6	
8	Beme	rkungen zum Inkrafttreten	6	
9	Weitere Vorschläge			
	9.1	Regelungskompetenz des Bundesrates für transparente Geldflüsse auch bei Rohstoffhandelsunternehmen		
	9.2	Anpassung von Änderungen der HRegV, die per 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind	6	
	9.3	Rechtswirkungen des Handelsregistereintrags	6	
	9.4	Digitalisierung	7	
	9.5	Eintragung aufgrund eines Schiedsspruchs	7	
	9.6	Aktenaufbewahrung	7	
10	Einsid	chtnahme	7	
Δnh	ang / Δ	nnexe / Allegato	8	

Zusammenfassung

Die Änderung des Obligationenrechts (OR)¹ betreffend das Aktienrecht wurde am 19. Juni 2020 vom Parlament angenommen. Die Änderung des OR soll zusammen mit den Ausführungsbestimmungen der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV)² in Kraft treten. Die HRegV muss insbesondere im Bereich der Gründungs- und Kapitalvorschriften überarbeitet werden. Auch das Kapitalband und das Aktienkapital in Fremdwährung erfordern neue Verordnungsbestimmungen. Zudem wurde der Bundesrat beauftragt, einen Katalog der zulässigen Währungen für ein Aktienkapital in Fremdwährung zu erlassen. Des Weiteren wird die Motion Romano (18.3262) «SCoop. Irreführende Kurzbezeichnung der Genossenschaft in Italienisch und Französisch ändern» auf Verordnungsstufe umgesetzt.

Weil aufgrund der Änderung des OR Anpassungen in der HRegV notwendig werden, begrüssen alle Teilnehmenden im Grundsatz die Änderungen der HRegV. Die vorgebrachten Änderungsvorschläge sind grösstenteils redaktioneller Natur.

Bei der Frage, welche ausländischen Währungen für das Aktienkapital zulässig sein sollen, sind sich die Teilnehmenden uneinig. Einige möchten auch Kryptowährungen zulassen, andere möchten den Katalog mit zusätzlichen Landeswährungen erweitern. Demgegenüber begrüssen mehrere Teilnehmende den vorgeschlagenen engen Katalog an ausländischen Währungen ausdrücklich.

Die Abkürzung «SCoo» für die Rechtsform der Genossenschaft auf Französisch, Italienisch und Rätoromanisch wird von der Mehrheit der Teilnehmenden, die sich dazu geäussert haben, als sachgerecht beziehungsweise als sinnvoller Kompromiss erachtet.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der HRegV dauerte vom 17. Februar 2021 bis zum 24. Mai 2021. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 24 Kantone, 2 politische Parteien und 27 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 53 Stellungnahmen ein.

Zwei Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.3

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

¹ SR **220**

² SR **221.411**

³ Schweizerischer Arbeitgeberverband; SSV.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

Weil aufgrund der Änderung des OR vom 19. Juni 2020 Anpassungen in der HRegV zwingend notwendig werden, begrüssen alle Teilnehmenden im Grundsatz die Änderungen der HRegV. Kein Teilnehmender hat sich zu den Änderungen der HRegV grundsätzlich ablehnend geäussert. Fünf Teilnehmende⁴ weisen jedoch darauf hin, dass der Entwurf der HRegV nochmals redaktionell überarbeitet werden sollte, insbesondere damit in der HRegV die gleiche Terminologie verwendet wird wie im OR.

Zwei Teilnehmende⁵ kritisieren, dass der Bundesrat im Rahmen der Revision der Handelsregisterverordnung nicht von der ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, Rohstoffhandelsunternehmen mit Sitz in der Schweiz zu mehr Transparenz zu verpflichten, indem Zahlungen an ausländische Regierungen offengelegt werden müssen.

4 Bemerkungen zur Aktiengesellschaft

4.1 Statutarische Schiedsklausel

Vier Teilnehmende⁶ weisen darauf hin, dass gemäss der Botschaft zur Aktienrechtsrevision⁷ bereits aus dem Handelsregistereintrag ersichtlich sein sollte, dass die Statuten eine allfällige Schiedsklausel enthalten. Es wird darum angeregt, Artikel 45 HRegV mit einem Hinweis auf eine allfällige Schiedsklausel zu ergänzen.

4.2 Aktienkapital in ausländischer Währung

4.2.1 Umrechnungskurs

Vier Teilnehmende⁸ bemängeln, dass es nicht genüge, wenn in der öffentlichen Urkunde nach Artikel 629 Absatz 3 nOR der Umrechnungskurs der ausländischen Währung angeben werde. Es brauche zusätzliche Vorgaben in der Verordnung, wie beispielsweise die Angabe, ob es sich um den Noten- oder Devisenkurs handle, die Handelsplattform, das genaue Datum und den Zeitpunkt.

4.2.2 Wechsel der Währung

Falls die Gesellschaft die Währung, auf die das Aktienkapital lautet, wechselt, wird von zwei Teilnehmenden⁹ vorgeschlagen, dass der Zeitpunkt der Währungsumstellung in das Handelsregister eingetragen werden soll. Drei Teilnehmende¹⁰ fordern zudem, dass die Gesellschaft beziehungsweise der Verwaltungsrat den Zeitpunkt für interne Wirkung der Währungsumstellung frei wählen können müsse.

⁴ TREUHAND|SUISSE, S. 1; economiesuisse, S. 1; EXPERTsuisse, S. 1; GL, S. 1; SG, S. 1.

⁵ SGB, S. 1; SP, S. 1.

⁶ Habegger; SAV, S. 2; SCAI, S. 2; Homburger, S. 2.

⁷ BBI **2017** 399

 $^{^{8}\,}$ ZH, S. 1; VS, S. 3; ZG, S. 2; Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz.

⁹ TREUHAND|SUISSE, S. 3; EXPERTsuisse, S. 2.

¹⁰ SwissHoldings, S. 2; economiesuisse, S. 2; Bär & Karrer, S. 5.

4.2.3 Zulässige Währungen für das Aktienkapital

Bei der Frage, welche ausländischen Währungen neben dem Schweizer Franken für das Aktienkapital zulässig sein sollen, sind die Teilnehmenden unterschiedlicher Meinung: Sieben Teilnehmende¹¹ möchten, dass auch Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ether für das Aktienkapital zulässig sein sollen. Ein Teilnehmer¹² begrüsst dagegen ausdrücklich, dass keine Kryptowährungen in den Katalog der zulässigen Währungen aufgenommen wurden. Fünf Teilnehmende¹³ möchten die Liste der zulässigen Währungen mit zusätzlichen Landeswährungen erweitern. Demgegenüber begrüssen auch fünf Teilnehmende¹⁴ ausdrücklich den vorgeschlagenen engen Katalog an ausländischen Währungen.

4.3 Kapitalveränderungen

Bezüglich den Bestimmungen zur Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung und dem Kapitalband schlagen die Teilnehmenden überwiegend redaktionelle Anpassungen der Verordnungsbestimmungen vor.

5 Bemerkungen zur Kommanditaktiengesellschaft

Bei den Bestimmungen zur Kommanditaktiengesellschaft bringen die Teilnehmenden bezüglich der Schiedsklausel und dem Aktienkapital in ausländischer Währung die gleichen Argumente vor wie bei der Aktiengesellschaft.

6 Bemerkungen zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bei den Bestimmungen zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung bringen die Teilnehmenden bezüglich der Schiedsklausel und dem Stammkapital in ausländischer Währung die gleichen Argumente vor wie bei der Aktiengesellschaft.

7 Bemerkungen zur Genossenschaft

7.1 Verzeichnis der Genossenschafter

Zehn Teilenehmende¹⁵ regen an, dass bezüglich dem Verzeichnis der Genossenschafter die bisherige Regelung beibehalten werden soll. Das Verzeichnis der Genossenschafter soll nur beim Handelsregister eingereicht werden müssen, wenn die Genossenschaft in ihren Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht für die Genossenschafterinnen und Genossenschafter vorsieht.

7.2 Abkürzung der Rechtsform auf Französisch, Italienisch und Rätoromanisch

Vier Teilnehmende¹⁶ erachten die Abkürzung «SCoo» als sachgerecht beziehungsweise als sinnvollen Kompromiss. Ein Teilnehmer¹⁷ ist der Ansicht, dass die Abkürzung «Coop» für die Genossenschaft besser geeignet sei. Ein Teilnehmer¹⁸ lehnt die Abkürzung «SCoo» ab und verlangt, dass bei den Vereinten Nationen interveniert werden müsse, damit die von dieser

¹¹ Aegerter; Jeannerat; Roussel, S. 2; Bennaim; Choffat; Aubert; NE, S. 1.

¹² veb.ch. S. 3.

Lenz & Staehelin, S. 1; Advestra, S. 3; Homburger, S. 10; TI, S. 2; Bär & Karrer, S. 7.

¹⁴ veb.ch, S. 3; OW, S. 2; SG, S. 6; SH, S. 2; SO, S. 2.

¹⁵ AG, S. 3; BS, S. 3; ZH, S. 5; Losinger; Homburger, S. 9; AR, S. 3; GE, S. 3; NW, S. 3; SG, S. 5; SO, S. 2.

¹⁶ BS, S. 4; OW, S. 2; CP, S. 1; TI, S. 1.

¹⁷ NE, S. 2.

¹⁸ ANCV, S. 2.

geschützte Bezeichnung «SC» als Abkürzung für die Genossenschaft auf Französisch, Italienisch und Rätoromanisch verwendet werden dürfe.

7.3 Auflösungsbeschluss der Genossenschaft

Eine Teilnehmerin¹⁹ ist der Ansicht, dass der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft wie bei der Aktiengesellschaft auch öffentlich beurkundet werden sollte. Weil das OR das so nicht vorsehe, sei die HRegV entsprechend zu ergänzen.

8 Bemerkungen zum Inkrafttreten

Zwei Teilnehmende²⁰ würden es ausdrücklich begrüssen, wenn die revidierte HRegV per 1. Januar 2023 in Kraft treten würde.

9 Weitere Vorschläge

9.1 Regelungskompetenz des Bundesrates für transparente Geldflüsse auch bei Rohstoffhandelsunternehmen

Zwei Teilnehmende²¹ fordern, dass der Bundesrat möglichst rasch von den ihm in den Artikeln 964*d* Absatz 3 und 964*f* nOR eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen soll, Rohstoffhandelsunternehmen mit Sitz in der Schweiz zu mehr Transparenz zu verpflichten.

9.2 Anpassung von Änderungen der HRegV, die per 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind

Einzelne Teilnehmende fordern, dass gewisse Änderungen der HRegV, die per 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind, bereits wieder geändert werden sollen. Es handelt sich dabei um folgende Regelungen:

- Der Kreis der Personen, die eine Anmeldung beim Handelsregister unterzeichnen dürfen (Art. 17 HRegV);²²
- Die redaktionelle Kürzung der Zweckumschreibung durch das Handelsregisteramt (Art. 118 Abs. 2 Bst. b aHRegV);²³
- Die Rückwirkung des Handelsregistereintrags auf den Zeitpunkt der Erfassung im Tagesregister (Art. 34 aHRegV).²⁴

9.3 Rechtswirkungen des Handelsregistereintrags

Vier Teilnehmende²⁵ regen an, dass Artikel 34 HRegV präzisiert werden soll: Das Handelsregisteramt soll bei einer vorzeitigen Information über die Genehmigung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Eintragung gegenüber Dritten erst mit der elektronischen Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt wirksam wird.

¹⁹ Theus Simoni.

²⁰ AG, S. 1; NE, S. 1.

²¹ SGB, S. 1; SP, S. 1.

²² Al, S. 3; AR, S. 3; SG, S. 6; ZG, S. 1; Homburger, S. 1.

²³ ZG, S. 3.

²⁴ ZH, S. 6.

²⁵ Lenz & Staehelin, S. 2; economiesuisse, S. 4; Homburger, S. 2; Bär & Karrer, S. 1.

9.4 Digitalisierung

Ein Teilnehmer²⁶ macht geltend, dass die Artikel 24 und 25 HRegV nicht mehr zeitgemäss seien. Bei der Anerkennung von ausländischen Urkunden müsse auch die fortschreitende Digitalisierung im Ausland berücksichtigt werden. Zwei Teilnehmende²⁷ verlangen die Aufhebung von Artikel 12c HRegV. Die Vorschriften zur elektronischen Übermittlung von Eingaben an die Handelsregisterämter würden den elektronischen Geschäftsverkehr verkomplizieren und hindern.

9.5 Eintragung aufgrund eines Schiedsspruchs

Ein Teilnehmer²⁸ verlangt, dass in Artikel 19 HRegV auch die Eintragung von Amtes wegen aufgrund eines Schiedsspruchs geregelt werden sollte.

9.6 Aktenaufbewahrung

Zwei Teilnehmende²⁹ sind der Ansicht, dass Artikel 166 Absatz 6 HRegV verfassungswidrig sei, weil mit den bundesrechtlichen Vorschriften zur Aktenaufbewahrung die kantonale Gestaltungsfreiheit und somit Artikel 46 Absatz 3 der Bundesverfassung³⁰ verletzt werde.

10 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren³¹ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zugänglich³².

²⁶ ZG, S. 2.

²⁷ Al, S. 3; AR, S. 3.

²⁸ Homburger, S. 1.

²⁹ AR, S. 4; SG, S. 8.

³⁰ SR **101**

³¹ SR **172.061**

^{32 &}lt;u>www.fedlex.ch</u> > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > EJPD

Anhang / Annexe / Allegato

Verzeichnis der Eingaben Liste des organismes ayant répondu Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
Al	Appenzell Innerrhoden / Appenzell RhInt. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell RhExt. / Appenzello Esterno
	Bern / Berna / Berna
BE	
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) Parti socialiste suisse (PS) Partito socialista svizzero (PS)
SVP	Schweizerische Volkspartei (SVP) Union démocratique du centre (UDC) Unione democratica di centro (UDC)

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzationi interessate e privati

Advestra	Advestra AG Bahar Rashid / Capaul Anna
Aegerter	Aegerter Ilari Henrik
ANCV	Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles suisses
Aubert	Aubert Stéphane Marcel
Bennaim	Bennaim Yves
Bär & Karrer	Bär & Karrer AG Kägi Dr. Urs / Stoltz Thomas
Choffat	Choffat Stefan
СР	Centre Patronal
economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation
EXPERTsuisse	EXPERTsuisse
Habegger	Habegger Dr. Philipp
Homburger	Homburger AG Häusermann PD Dr. Daniel / Peter Dr. Anna / Schmidt Patrick
Jeannerat	Jeannerat Lionel
KBKS	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera Conferenza dals funcziunaris da scussiun e falliment da la Svizra
Lenz & Staehelin	Lenz & Staehelin Diem Hans-Jakob / Wolf Matthias
Losinger	Losinger Rechtsanwälte Kilgus Prof. Dr. Sabine / Fabrizio Dr. Nadja
Mine	Mine Alève
Niederer Kraft Frey	Niederer Kraft Frey AG Zindel Dr. Gaudenz G. / Candreia Dr. Philipp
Roussel	Roussel Alexis
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband (SAV) Fédération Suisse des Avocats (FSA) Federazione Svizzera degli Avvocati (FSA) Swiss Bar Association
SCAI	Swiss Chambers' Arbitration Institution (SCAI)
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
SwissHoldings	SwissHoldings Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz
Theus Simoni	Theus Simoni Dr. Fabiana
TREUHAND SUISSE	TREUHAND SUISSE
veb.ch	Schweizer Verband für Rechnungslegung und Controlling

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
- Schweizerischer Städteverband SSV
 Union des villes suisses UVS
 Unione delle città svizzere UCS